

sozialistischen Gesellschaft zu heben. Mit diesem Ziel sollten einheitliche und *allgemeinverbindliche Grundprinzipien und Normen für die wirtschaftsrechtliche materielle Verantwortlichkeit in Form eines komplexen Sicherungsrechts zur Gewährleistung einer planmäßigen Entwicklung der materiellen und finanziellen Fonds* und der Einhaltung einer sozialistischen Staatsdisziplin geschaffen werden.

Ein komplexes Recht der materiellen Verantwortlichkeit müßte vor allem drei mögliche Arten systemwidrigen Verhaltens umfassen: die Beeinträchtigung der planmäßigen Fondsentwicklung gegenüber dem sozialistischen Staat (Staatshaushalt) insbesondere in Form des Unterschreitens festgelegter Abführungsnormative, die Verletzung von vermögensrechtlichen Interessen der Kooperationspartner (im umfassenden Sinne als materielle Verantwortlichkeit aus Wirtschaftsverträgen verstanden) und die Störung geschützter Vermögensrechte sonstiger Dritter.

Für die Ausgestaltung eines solchen Systems von Sicherungsrechten sind m. E. insbesondere folgende Probleme von Bedeutung:

- die Eingliederung der spezifischen wirtschaftsrechtlichen Sicherungsrechte in das System der Wirkungsbedingungen und Führungsinstrumente des ökonomischen Systems mit idem Ziel, eine koordinierte und in ihren moralisch-politischen sowie materiellen Folgen potenzierte Einwirkung zu sichern,
- die konkrete tatbestandsmäßige Bestimmung der Voraussetzungen zur Auslösung der materiellen Verantwortlichkeit bei volkswirtschaftlich sinnvoller Abgrenzung zur Wahrnehmung eigener Interessen und zum Handeln im volkswirtschaftlich vertretbaren Risikobereich.
- — die Arten und die definitive juristische Ausgestaltung der einzelnen Verantwortlichkeitstatbestände innerhalb eines komplexen Sicherungsrechts,
- das Verfahren zur Durchsetzung von Sicherungsrechten.

\*\*\*

Die Aufgabe, ein dem ökonomischen System als Ganzes wesensgleiches Wirtschaftsrecht auszuarbeiten und zu normieren, umfaßt auch die Klärung wichtiger *methodologischer Fragen für die gesetzgeberische Arbeit*. Sie verdienen um so größere Aufmerksamkeit, als durch jahrelanges Hintanstellen einer praxisnahen theoretischen Bearbeitung methodologischer Fragen ein ausreichender wissenschaftlicher Vorlauf fehlt und selbst das Verständnis hierfür im wünschenswerten Umfange nicht immer gegeben ist. Indessen dürfte kaum bestritten werden, daß z. B. die Art und Weise der Rechtsgestaltung, die Form der Kodifizierung, die methodische Anlage gesetzlicher Regelungen von wesentlichem Einfluß auf das qualitative Entwicklungsniveau rechtlicher Bestimmungen und deren Wirksamkeit in der Wirtschaftspraxis sind. Hierzu sollen zwei Gedanken zur Diskussion gestellt werden:

- Die Entscheidung über methodologische Fragen kann nicht ohne eingehende Verständigung darüber erfolgen, wie der Regelungszustand des geltenden Rechts zu bewerten ist. Hier ist eine nüchterne Analyse notwendig. Sie darf insbesondere nicht übersehen, daß der heutige Bestand an wirtschaftsrechtlichen Regeln weitgehend uneinheitlich ist. Das geltende Wirtschaftsrecht ist in seiner Gesamtheit nicht als einheitliches System konzipiert. Es ist historisch vielmehr in Einzelakten je nach den praktischen Erfordernissen auf den einzelnen (Gebieten und in aller Regel als sachlich begrenzte Teilregelung gewachsen. Es besteht infolgedessen sowohl aus Normen, die im Zusammenhang mit der Entwicklung und Durchsetzung des ökonomischen Systems erlassen wurden als auch aus solchen, die vor dieser

1311 Periode in Kraft gesetzt wurden. In diesem Zusammenhang muß auch ge-